

Verkündungsblatt

17/2001

Ausgabedatum:
06.11.2001

Inhaltsübersicht

A. Bekanntmachungen nach dem NHG

Gemeinsame Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ im Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Seite 2

B. Bekanntmachungen nach § 78 Abs. 2 NPersVG

C. Hochschulinformationen

Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur hat mit Erlass vom 25.10.2001 - 11.3 - 743 03-30 - gemäß § 80 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Halbsatz 1 Nr. 2 NHG die nachstehende Prüfungsordnung für den Bachelor- und den Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften genehmigt. Die Genehmigung ist mit der Auflage verbunden, die Prüfungsanforderungen (Prüfungsgegenstände nach ihrer Breite und Tiefe) gem. § 17 Abs. 2 Satz 1 NHG festzulegen und dem Ministerium innerhalb eines Jahres zur Genehmigung vorzulegen. Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

**Gemeinsame Prüfungsordnung
für den Bachelor- und den Master-Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“
im Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen
an der Universität Hannover**

Präambel

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Zweck der Prüfungen
- § 2 Hochschulgrade
- § 3 Umfang und Gliederung des Studiums
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende
- § 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 7 Zulassung zu Prüfungen
- § 8 Arten der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung
- § 12 Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen
- § 13 Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

II. Vorprüfung

- § 14 Umfang und Art
- § 15 Zulassung
- § 16 Ergebnis der Vorprüfung

III. Fachprüfung

- § 17 Umfang und Art
- § 18 Zulassung
- § 19 Projektarbeit
- § 20 Ergebnis der Fachprüfung

IV. Vertiefungsprüfung

- § 21 Umfang und Art
- § 22 Zulassung
- § 23 Ergebnis der Vertiefungsprüfung

V. Bachelor- und Masterprüfung

- § 24 Umfang und Art
- § 25 Zulassung
- § 26 Abschlussarbeit
- § 27 Ergebnis

VI. Schlussvorschriften

- § 28 Zeugnisse und Bescheinigungen
- § 29 Ungültigkeit der Prüfung
- § 30 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 31 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 32 Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses
- § 33 Inkrafttreten

Präambel

Die vorliegende Prüfungsordnung bildet die Grundlage der Bachelor- und Master-Studiengänge „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Zweck der Prüfungen

Das Studium der Computergestützten Ingenieurwissenschaften gliedert sich in drei aufeinander folgende Studienabschnitte, die im Rahmen dieser Prüfungsordnung mit Grundstudium, Fachstudium (Bachelor-Studiengang) und Vertiefungsstudium (Master-Studiengang) bezeichnet sind.

1. Das Grundstudium schließt mit der Vorprüfung ab. Durch die Vorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen und methodischen Grundlagen des Studiengangs und eine systematische Orientierung erworben haben, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
2. Das Fachstudium schließt mit der Fachprüfung ab. Durch die Fachprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für einen Übergang in die Praxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die fachlichen Zusammenhänge überblicken sowie wissenschaftliche Erkenntnisse anwenden und umsetzen können.
3. Das Vertiefungsstudium schließt mit der Vertiefungsprüfung ab. Durch die Vertiefungsprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie vertiefte Fachkenntnisse erworben haben und die Fähigkeiten besitzen, wissenschaftlich zu arbeiten.

§ 2

Hochschulgrade

Die Universität Hannover verleiht in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" für berufsqualifizierende Abschlüsse folgende Hochschulgrade:

1. Der Hochschulgrad "Bachelor of Science" (abgekürzt: "BSc") wird für einen ersten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 1).

2. Unter der Voraussetzung, dass ein erster berufsqualifizierender Abschluss mit dem anerkannten Hochschulgrad eines "Bachelor of Science" im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder ein mindestens gleichwertiger Hochschulabschluss in einem naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang erworben wurde, wird der Hochschulgrad "Master of Science" (abgekürzt: "MSc") für einen zweiten berufsqualifizierenden Abschluss verliehen, wenn die Vertiefungsprüfung und die Abschlussarbeit (Masterarbeit) bestanden sind. Darüber stellt die Universität Hannover eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses aus (Anlage 1 Punkt 2).

§ 3

Umfang und Gliederung des Studiums

- (1) Die Lehrangebote im Grundstudium, Fachstudium und Vertiefungsstudium sind modular gegliedert und setzen sich aus Kursen zusammen. Jeder Kurs ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. Er erstreckt sich über ein Semester und wird mit einer benoteten Prüfung im Semester abgeschlossen. Die Vorprüfung, die Fachprüfung und die Vertiefungsprüfung werden somit studienbegleitend abgelegt.
- (2) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden sowie einen Orientierungskurs im Umfang von 2 Semesterwochenstunden und ein projektbezogenes Industriepraktikum im Umfang von 8 Wochen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Grundstudium in drei Semestern mit der Vorprüfung abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Fachstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 58 Semesterwochenstunden und eine praxisbezogene Projektarbeit mit einer Bearbeitungsdauer von 8 Wochen. Für den Erwerb eines berufsqualifizierenden Abschlusses ist ferner eine Abschlussarbeit (Bachelorarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Fachstudium in drei Semestern mit der Fachprüfung und der Anfertigung der Bachelorarbeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden. Für einen berufsqualifizierenden Abschluss ist eine Abschlussarbeit (Masterarbeit) anzufertigen. Die Studienordnung und der Lehrplan sind so zu gestalten, dass das Vertiefungsstudium mit der Vertiefungsprüfung und der Abschlussarbeit in einem Studienjahr

abgeschlossen werden kann.

(5) Die Regelstudienzeit beträgt für den Bachelor-Studiengang sechs Semester und für den Master-Studiengang zwei Semester.

§ 4

Prüfungsausschuss

(1) Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern des Fachbereichs ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Mitglieder der Professorengruppe, ein hauptamtlich oder hauptberuflich in der Lehre tätiges Mitglied der Mitarbeitergruppe sowie ein Mitglied der Studentengruppe an. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fachbereichsrat gewählt. Für den Vorsitz und dessen Stellvertretung wählt der Fachbereichsrat je ein Mitglied aus der dem Prüfungsausschuss angehörenden Professorengruppe. Das studentische Mitglied hat bei Bewertungen und Anrechnung von Prüfungsleistungen nur eine beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten. Der Prüfungsausschuss oder die von ihm beauftragte Stelle führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die für den Vorsitz oder stellvertretenden Vorsitz gewählten Mitglieder und ein weiteres Mitglied der Professorengruppe, anwesend ist.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes ein Jahr.

(5) Der Prüfungsausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterung und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses sind vertraulich und in der Niederschrift festzuhalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf das für den Vorsitz und auf das für den stellvertretenden Vorsitz gewählte Mitglied übertragen. Ersteres bereitet die Beschlüsse des Prüfungsausschusses vor und führt sie aus. Es berichtet dem Prüfungsausschuss laufend über seine Tätigkeit. Der Prüfungsausschuss kann sich zur Erfüllung seiner

Aufgaben einer von ihm beauftragten Stelle bedienen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an der Abnahme der Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das für den Vorsitz gewählte Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Als Prüfende können nur solche Mitglieder und Angehörige der Universität Hannover oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Gebiet zur selbständigen Lehre berechtigt sind. In besonderen Fällen können auch Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfenden bestellt werden. Zum Prüfenden oder Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Da die Prüfungsleistungen studienbegleitend erbracht werden, sind die nach Absatz 1 prüfungsbefugten Lehrenden ohne besondere Bestellung Prüfende. Dies gilt auch, wenn solche Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden. Studierende können im letzteren Fall unter den zur Prüfung Befugten auswählen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(3) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(4) Die Prüfenden und Beisitzenden sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 6

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden ohne Gleichwertigkeitsfeststellung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleich-

wertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und den Anforderungen des jeweiligen Studienganges "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Feststellung der Gleichwertigkeit eines ausländischen Studienganges sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen oder andere zwischenstaatliche Vereinbarungen maßgebend. Soweit Vereinbarungen nicht vorliegen oder eine weitergehende Anrechnung beantragt wird, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Gleichwertigkeit. Zur Aufklärung der Sach- und Rechtslage kann eine Stellungnahme des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland eingeholt werden. Abweichende Anrechnungsbestimmungen auf Grund von Vereinbarungen mit Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes bleiben unberührt.

(3) Für in staatlich anerkannten Fernstudien erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen sowie Präsenzstudienzeiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; im Übrigen findet § 20 NHG Anwendung.

(4) Für angerechnete Studien- und Prüfungsleistungen werden die Noten übernommen und Kreditpunkte gemäß § 13 vergeben. Bei abweichendem Stundenumfang oder abweichenden Notensystemen entscheidet der Prüfungsausschuss über eine Umrechnung. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis wird vorgenommen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Über die Anrechnung entscheidet auf Antrag der betroffenen Studierenden der Prüfungsausschuss.

§ 7

Zulassung zu Prüfungen

(1) Der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist nach näherer Bestimmung der Teile II, III, IV beim Prüfungsausschuss innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzulegenden Zeitraumes zu stellen. Diese Fristen können beim Nachweis triftiger Gründe vom Prüfungsausschuss verlängert werden. Die Verlängerung der Fristen kann rückwirkend erfolgen, insbesondere wenn es unbillig wäre, die durch den Fristablauf eingetretenen Rechtsfolgen bestehen zu lassen.

(2) Zu den Prüfungen in den Studiengängen "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Universität Hannover in einem der Studiengänge eingeschrieben ist,
2. an keiner Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland eine Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem verwandten Studiengang endgültig nicht bestanden hat,
3. die Zulassungsvoraussetzungen im Teil II, III, IV dieser Ordnung erfüllt.

(3) Dem Antrag auf Zulassung zu Prüfungen sind, soweit nicht entsprechende Unterlagen an der Universität Hannover vorhanden sind, beizufügen:

1. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 1,
2. Erklärung nach Absatz 2 Nummer 2,
3. Nachweis nach Absatz 2 Nummer 3,
4. gegebenenfalls Vorschläge für Prüfende nach § 5 Absatz 2.

Ist es nicht möglich, die erforderlichen Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Sie wird hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Versagung der Zulassung erfolgt schriftlich.

§ 8

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung bestehen entsprechend § 3 Abs. 1 aus Kursprüfungen. In jeder Kursprüfung wird eine der folgenden Arten von Prüfungsleistungen verlangt:

1. Klausur (Absatz 2),
2. mündliche Prüfung (Absatz 3),
3. Praktikum (Absatz 4),
4. Hausarbeit (Absatz 5),
5. zusammengesetzte Prüfungsleistung (Absatz 6).

Die Art der Prüfungsleistung in einem Kurs bestimmt die oder der Prüfende. Der Aufwand der Studierenden zur Erbringung der Prüfungsleistungen in einem Kurs ist in den Anlagen 2, 3 und 4 festgelegt.

(2) In einer Klausur soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Mitteln und unter Aufsicht einen gestellten Aufgabenkomplex fachgerecht bearbeiten kann. Die Dauer einer Klausur soll für einen Kurs je Semesterwochenstunde in der Regel 20-30 Minuten betragen, jedoch 2 Stunden nicht überschreiten. Eine Klausur darf in mehrere Kurzklausuren aufgeteilt werden, die semesterbegleitend durchgeführt werden.

(3) Eine mündliche Prüfung findet vor einer oder einem Prüfenden und einer oder einem Beisitzenden als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung für bis zu vier Studierende gleichzeitig statt. Die oder der Beisitzende ist vor der Notenfestsetzung zu hören. Die Dauer der Prüfung beträgt je Prüfling in der Regel 20 Minuten. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung, die Bewertung der Prüfungsleistung und die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von der oder dem Prüfenden und von der oder dem Beisitzenden zu unterschreiben.

(4) Ein Praktikum umfasst eine selbständige experimentelle Arbeit unter Anleitung und eine schriftliche Auswertung der Ergebnisse.

(5) Eine Hausarbeit ist eine schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer Aufgaben. Die oder der Studierende versichert, dass er diese Arbeit alleine oder falls zulässig mit anderen Studierenden gemeinsam verfasst hat. Eine Hausarbeit kann mit einer Rücksprache, einem Vortrag oder einem Kolloquium verbunden sein.

(6) Eine zusammengesetzte Prüfungsleistung besteht aus zwei gleichgewichtigen Teilen im gleichen Semester. Der eine Teil ist entweder eine Klausur oder eine mündliche Prüfung; der andere Teil ist entweder ein Praktikum oder eine Hausarbeit.

(7) Eine Prüfungsleistung in einem Kurs kann nur in dem Semester erbracht werden, in dem der Kurs durchgeführt wird. Der Prüfungsausschuss legt zu Beginn jedes Semesters die Zeiträume für die Klausuren, die Abnahme der mündlichen Prüfungen und die übrigen termingebundenen Prüfungsleistungen fest. Er kann diese Aufgaben auf die Prüfenden übertragen. Die Studierenden sind am Beginn des Semesters in jedem Kurs über die Art der Prüfungsleistung und die Prüfungsanforderung zu informieren.

(8) Die Projekt- und Abschlussarbeiten entsprechend § 3 Abs. 3 und 4 sind schriftliche Prüfungsarbeiten, die im Teil III und IV geregelt sind.

(9) Macht der Prüfling durch ein ärztliches, im Zweifelsfall ein amtsärztliches Attest glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihm durch den Prüfungsausschuss zu ermöglichen, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in anderer Form zu erbringen.

(10) Die Studierenden sollen nach § 8 Abs. 2 Satz 2 NHG auch befähigt werden, selbständig und im Zusammenwirken mit anderen Perso-

nen wissenschaftliche Erkenntnisse zu gewinnen sowie deren Bedeutung für die Gesellschaft und die berufliche Praxis zu erkennen. Hierzu sollen geeignete Arten von Prüfungsleistungen in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Prüflings muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung auf Grund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.

§ 9

Öffentlichkeit von mündlichen Prüfungen

Studierende, die sich demnächst der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sowie andere Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind, sofern die Räumlichkeiten dies zulassen, als Zuhörende bei mündlichen Prüfungen zuzulassen. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Prüflinge. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörenden nach Satz 1 auszuschließen.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Prüfling ohne triftige Gründe einen Prüfungstermin versäumt oder nach Beginn einer Prüfung von dieser zurücktritt.

(2) Werden vom Prüfling Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemacht, so müssen sie dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden; anderenfalls gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Eine Exmatrikulation und eine Beurlaubung als solche sind keine triftigen Gründe. Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Fällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Werden die Gründe anerkannt, so wird entweder ein Rücktritt von der Prüfung genehmigt oder ein neuer Termin für die Prüfung anberaumt. Handelt es sich bei der Prüfungsleistung um eine Klausur, so hat die oder der Prüfende das Recht, ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(3) Versucht der Prüfling das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Ein Prüfling, der sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht

hat, kann von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. Die Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 trifft der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüflings. Bis zur Entscheidung des Prüfungsausschusses setzt der Prüfling die Prüfung fort, es sei denn, dass nach der Entscheidung der aufsichtsführenden Person ein vorläufiger Ausschluss des Prüflings zur ordnungsgemäßen Weiterführung der Prüfung unerlässlich ist.

(4) Wird bei einer Prüfungsleistung der Abgabetermin ohne triftige Gründe nicht eingehalten, so gilt sie als mit "nicht ausreichend" bewertet. Absatz 2 Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend. In Fällen, in denen der Abgabetermin aus triftigen Gründen nicht eingehalten werden kann, entscheidet der Prüfungsausschuss nach § 16 Abs. 3 Satz 1 NHG unter Beachtung der Grundsätze der Chancengleichheit und des Vorrangs der wissenschaftlichen Leistung vor der Einhaltung von Verfahrensvorschriften darüber, ob der Abgabetermin für die Prüfungsleistung entsprechend hinausgeschoben, die hinausgeschobene Abgabe bei der Benotung berücksichtigt oder eine neue Aufgabe gestellt wird.

§ 11

Bewertung von Prüfungsleistungen und Notenbildung

(1) Die Prüfungsleistung wird vom jeweiligen Prüfenden bewertet. Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen nach ihrer Abgabe zu bewerten.

(2) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

0,7, 1,0, 1,3 = sehr gut	= eine besonders hervorragende Leistung,
1,7, 2,0, 2,3 = gut	= eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7, 3,0, 3,3 = befriedigend	= eine den durchschnittlichen Anforderungen entsprechende Leistung,
3,7, 4,0 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
5,0 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Mindestanforderungen nicht entspricht.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens "ausreichend" bewertet wurde. Die Begründung der Bewertungsentscheidung mit den sie tragenden Erwägungen ist, soweit sie nicht zugleich mit der Bewertung erfolgt, auf Antrag des Studierenden schriftlich mitzuteilen. Die Begründung ist zu der Prüfungsakte zu nehmen.

(4) Wird eine Prüfungsleistung durch zwei Prüfende bewertet, so ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Prüfenden zu bilden. Ist das Mittel größer als 4,0, so wird die Prüfungsleistung insgesamt mit "nicht ausreichend" bewertet. Sonst wird das Mittel auf die nächstliegende numerische Note nach Absatz 2 auf- oder abgerundet. Liegt das Mittel genau zwischen zwei numerischen Noten, so ist die bessere der beiden numerischen Noten maßgebend.

(5) Eine Kursprüfung ist bestanden, wenn die zugehörige Prüfungsleistung insgesamt bestanden ist. Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung in einem Kurs nach § 8 Abs. 6 ist das Mittel der numerischen Noten der einzelnen Teile zu bilden und die abschließende numerische Note nach den Regeln in Absatz 4 festzulegen.

(6) Ein oder mehrere Kurse bilden ein Fachgebiet der Vorprüfung oder der Fachprüfung, für das im Zeugnis eine Note ausgewiesen wird. Jedem Kurs ist ein Gewicht zugeordnet. Sind die jeweiligen Kursprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet, so ergibt sich die Note für das Fachgebiet im Zeugnis aus dem gewichteten Mittel der Noten in den Kursprüfungen. Diese Note lautet bei einem gewichteten Mittel

bis 1.50	"sehr gut",
über 1.50 bis 2.50	"gut",
über 2.50 bis 3.50	"befriedigend",
über 3.50 bis 4.00	"ausreichend".

Bei der Berechnung des gewichteten Mittels werden die erste und zweite Dezimalziffer hinter dem Dezimalpunkt berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12

Wiederholung und Ergänzung von Prüfungsleistungen

(1) Eine nicht bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester einmal wiederholt werden. Eine Wiederholung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Bei der Wiederholung hat die oder der Prüfende das Recht, statt einer Klausur ersatzweise eine mündliche Prüfung durchzuführen. Eine Wiederholung ist ausgeschlossen, wenn die Kursprüfung nach § 10 Abs. 3 nicht bestanden ist.

(2) Eine bestandene Prüfungsleistung in einem Kurs kann im gleichen Semester durch eine mündliche Prüfung ergänzt werden. Eine Ergänzung ist nur möglich, wenn die geforderte Prüfungsleistung eine Klausur oder mündliche Prüfung ist. Das Ergebnis der Ergänzung sollte bei der Bewertung der Prüfungsleistung gleichgewichtig berücksichtigt werden. Eine Notenverschlechterung ist aus-

geschlossen.

(3) Bei einer zusammengesetzten Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 6 kann nur der Teil wiederholt oder ergänzt werden, der eine Klausur oder mündliche Prüfung ist.

(4) Eine Wiederholung oder Ergänzung einer Prüfungsleistung in einem Kurs ist bei der oder dem Prüfenden anzumelden. Die oder der Prüfende legt den Termin hierfür fest.

(5) Ist eine Kursprüfung in einem Semester nach § 11 Abs. 5 nicht bestanden, so kann der gleiche Kurs einschließlich der gesamten Prüfungsleistung nach Maßgabe des Lehrangebotes in einem späteren Semester wiederholt werden.

§ 13

Kreditpunkte, Bonus- und Maluspunkte

(1) Jedem Kurs im Grund-, Fach- und Vertiefungsstudium ist im zweiten, dritten und vierten Teil dieser Ordnung eine Anzahl von Kreditpunkten zugeordnet, die gleichzeitig das Gewicht für die Benotung bilden. Einer Semesterwochenstunde eines Kurses sind 1,5 Kreditpunkte zugeordnet.

(2) Ist die oder der Studierende nach den Regeln im zweiten, dritten oder vierten Teil dieser Ordnung zur Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung zugelassen, so führt der Prüfungsausschuss oder eine von ihm beauftragte Stelle ein Bonuskonto und ein Maluskonto, die nicht gegeneinander verrechenbar sind. Für die Vor-, Fach- und Vertiefungsprüfung sind getrennte Bonus- und Maluskonten zu führen.

(3) Ist eine Kursprüfung bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Bonuspunkte vergeben. Ist eine Kursprüfung nach Ablauf des Semesters nicht bestanden, so werden die dafür festgelegten Punkte als Maluspunkte vergeben.

(4) Werden für Kurse bestandene Prüfungsleistungen anerkannt, die nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind die dafür festgelegten Bonuspunkte zu vergeben.

(5) Für die Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung sind im zweiten, dritten und vierten Teil der Ordnung jeweils eine zulässige Anzahl von Maluspunkten und Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte festgelegt.

(6) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist erstmalig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

(7) Eine erstmalig nicht bestandene Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung kann auf Antrag unter Anrechnung der erworbenen Bonuspunkte und unter Tilgung der erworbenen Maluspunkte fortgesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss darf den Antrag nur

dann ablehnen, wenn kein erfolgreicher Abschluss der Prüfung zu erwarten ist und der Prüfling zuvor angehört wurde. Der Prüfling erhält einen schriftlichen Bescheid über die Entscheidung des Prüfungsausschusses.

(8) Eine Vor-, Fach- oder Vertiefungsprüfung ist im Fortsetzungsfall endgültig nicht bestanden, wenn die zulässige Anzahl von Maluspunkten erneut überschritten ist, bevor die Regeln für die erforderlichen Bonuspunkte erfüllt sind.

II. Vorprüfung

§ 14

Umfang und Art

(1) Das Grundstudium umfasst Kurse im Umfang von 60 Semesterwochenstunden nach Anlage 2 und einen Orientierungskurs mit 2 Semesterwochenstunden.

(2) In jedem fachbezogenen Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.

(3) In der Vorprüfung sind 90 Bonuspunkte erforderlich.

(4) In der Vorprüfung sind 16 Maluspunkte zulässig.

(5) Für eine Kursprüfung in der Vorprüfung darf nur eine Prüfungsleistung nach § 8 Abs. 2 bis 5 gefordert werden. In dem Orientierungskurs ist die erfolgreiche Teilnahme nachzuweisen.

§ 15

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren zur Vorprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung.

(2) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. Die Anmeldung kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist zurückgenommen werden.

§ 16

Ergebnis der Vorprüfung

(1) Die Vorprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 14 Abs. 3 erreicht sind, eine Bescheinigung für die erfolgreiche Teilnahme am Orientierungskurs nach § 14 Abs. 5 vorliegt und das projektbezogene Industriepraktikum nach § 3 Abs. 2 nachgewiesen ist.

(2) Die Noten in den Fachgebieten der Vorprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

(3) Die Gesamtnote der Vorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der

Kursprüfungen berechnet. Dabei bleibt der Orientierungskurs unberücksichtigt.

III. Fachprüfung

§ 17

Umfang und Art

- (1) Das Fachstudium umfasst Kurse mit mindestens 58 SWS nach Anlage 3 und eine praxisbezogene Projektarbeit gemäß § 3 Abs. 3.
- (2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.
- (3) In der Fachprüfung sind mindestens 87 Bonuspunkte erforderlich.
- (4) In der Fachprüfung sind höchstens 16 Maluspunkte zulässig.
- (5) Eine Projektarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 18

Zulassung

- (1) Das Zulassungsverfahren zur Fachprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Fachprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 die bestandene Vorprüfung voraus.
- (2) Zur Fachprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Vorprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für die Vorprüfung unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.
- (3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. Die Anmeldung kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist zurückgenommen werden.
- (4) Für die praxisbezogene Projektarbeit muss eine schriftliche Anmeldung erfolgen. Bei der Anmeldung sind das Thema für die Projektarbeit sowie die oder der zuständige Prüfende vorzuschlagen. Die Anmeldung zur Projektarbeit setzt die Zulassung zur Fachprüfung voraus.

§ 19

Projektarbeit

- (1) Die Projektarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraums eine praktische Aufgabe nach wissenschaftlichen Methoden zu lösen. Sie soll nach Möglichkeit als Gruppenarbeit für höchstens drei Studierende ausgegeben werden.

(2) Die oder der Prüfende gibt die Aufgabe der Projektarbeit aus, gewährleistet eine angemessene fachliche Betreuung während der Bearbeitungszeit und benotet die erbrachte Prüfungsleistung entsprechend § 11 Abs. 1 und 2.

(3) Die Zeit von der Ausgabe der Aufgabenstellung bis zur Abgabe der Projektarbeit beträgt acht Wochen. Eine Aufgabe kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen nach ihrer Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme der Anmeldung zur Projektarbeit. Das Ausgabedatum und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

(4) Eine nicht bestandene Projektarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Projektarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe der Aufgabe bei der Wiederholung der Projektarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Projektarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(5) Ist eine Projektarbeit nach Absatz 4 endgültig nicht bestanden, so ist auch die Fachprüfung endgültig nicht bestanden.

(6) Eine schriftliche Arbeit, die nicht an der Universität Hannover angefertigt wurde, kann entsprechend § 6 als Projektarbeit anerkannt werden.

§ 20

Ergebnis der Fachprüfung

- (1) Die Fachprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 17 Abs. 3 erworben sind und eine Projektarbeit nach § 19 bestanden ist.
- (2) Die Noten in den Fachgebieten der Fachprüfung werden nach § 11 Abs. 6 berechnet.

IV. Vertiefungsprüfung

§ 21

Umfang und Art

(1) Das Vertiefungsstudium umfasst die vier Fachgebiete der Computergestützten Ingenieurwissenschaften nach Anlage 4. In jedem Fachgebiet werden Kurse angeboten, die auf die praktischen Anforderungen und auf die Entwicklung in der Forschung ausgerichtet sind. Das Vertiefungsstudium umfasst Kurse im Umfang von mindestens 30 Semesterwochenstunden.

(2) In jedem gewählten Kurs ist eine Kursprüfung abzulegen.

(3) In der Vertiefungsprüfung sind mindestens 45 Bonuspunkte erforderlich. Dabei müssen aus jedem Fachgebiet mindestens 2 Kurse

belegt werden.

(4) In der Vertiefungsprüfung sind höchstens 12 Maluspunkte zulässig.

§ 22

Zulassung

(1) Das Zulassungsverfahren zur Vertiefungsprüfung erfolgt nach § 7 Abs. 1 gemeinsam für alle Prüfungsleistungen vor der ersten Kursprüfung. Die Zulassung zur Vertiefungsprüfung setzt neben den allgemeinen Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 einen Bachelor-Abschluss im Studiengang "Computergestützte Ingenieurwissenschaften" oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus. Wurde ein Bachelor-Abschluss in einem Studiengang „Computergestützte Ingenieurwissenschaften“ nicht an der Universität Hannover erworben, oder handelt es sich nach § 2 Abs. 2 um einen Abschluss in einem anderen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang, so ist entsprechend § 6 die Gleichwertigkeit zu prüfen und gegebenenfalls durch ergänzende Auflagen herzustellen.

(2) Zur Vertiefungsprüfung kann auf Antrag auch zugelassen werden, wer noch nicht die Fachprüfung bestanden hat. Diese mit Auflagen verbundene Zulassung setzt voraus, dass die erforderlichen Prüfungsleistungen für den Bachelor-Abschluss unverzüglich innerhalb von zwei Semestern erbracht werden.

(3) Für jede Kursprüfung muss zusätzlich eine gesonderte schriftliche Anmeldung innerhalb der Meldefrist nach § 7 Abs. 1 erfolgen. Bei der Anmeldung zu einer Kursprüfung sind keine Prüfungsvorleistungen erforderlich. Die Anmeldung kann innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Meldefrist zurückgenommen werden.

§ 23

Ergebnis der Vertiefungsprüfung

Die Vertiefungsprüfung ist bestanden, wenn die erforderlichen Bonuspunkte nach § 21 Abs. 3 erworben sind.

V. Bachelor- und Masterprüfung

§ 24

Umfang und Art

(1) Eine Bachelorprüfung besteht aus der Fachprüfung und einer Bachelorarbeit als Abschlussarbeit.

(2) Eine Masterprüfung besteht aus der Vertiefungsprüfung und einer Masterarbeit als Abschlussarbeit. Sie setzt eine bestandene Bachelorprüfung oder einen mindestens gleichwertigen Hochschulabschluss voraus.

(3) Eine Abschlussarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit.

§ 25

Zulassung

(1) Die Zulassung zu einer Abschlussarbeit wird nach § 7 Abs. 3 schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt. Bei der Antragstellung sind die beiden Prüfenden vorzuschlagen. Eine oder einer der beiden Prüfenden muss Professorin oder Professor des Fachbereiches sein.

(2) Zur Bachelorarbeit wird zugelassen, wer die Fachprüfung bestanden hat. Zur Masterarbeit wird zugelassen, wer die Vertiefungsprüfung bestanden hat.

(3) Zu einer Abschlussarbeit kann in begründeten Fällen auch zugelassen werden, wer noch nicht alle erforderlichen Kursprüfungen bestanden hat. Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(4) Bei der Zulassung zu einer Abschlussarbeit bestellt der Prüfungsausschuss die oder den Erstprüfenden und die oder den Zweitprüfenden.

§ 26

Abschlussarbeit

(1) Eine Abschlussarbeit soll zeigen, dass der Prüfling in der Lage ist, innerhalb eines vorgegebenen Zeitraumes ein Problem selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Thema und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck (§ 1 letzter Satz) und der Bearbeitungszeit nach Absatz 3 entsprechen. Die Art der Aufgabe und die Aufgabenstellung müssen mit der Ausgabe des Themas festliegen.

(2) Die oder der Erstprüfende gibt das Thema der Abschlussarbeit aus, teilt dem Prüfungsausschuss Thema und Zeitpunkt der Ausgabe sowie die Dauer der Bearbeitungszeit mit und ist für die fachliche Betreuung während der Anfertigung der Abschlussarbeit zuständig. Auf Antrag des Prüflings sorgt der Prüfungsausschuss für die rechtzeitige Ausgabe des Themas.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Bachelor- und Masterarbeit beträgt jeweils 8 Wochen. Die Bearbeitungszeit kann nur in begründeten Ausnahmefällen um maximal 4 Wochen verlängert werden. Das Thema einer Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der beiden ersten Wochen nach seiner Ausgabe zurückgegeben werden. Dies ist gleichbedeutend mit der Zurücknahme des Antrages auf Zulassung zur Abschlussarbeit.

(4) Bei der Abgabe einer Abschlussarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit den entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit -

selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(5) Eine Abschlussarbeit ist fristgemäß bei der oder dem Erstprüfenden abzugeben. Das Abgabedatum ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Das Ausgabedatum nach Absatz 2 und das Abgabedatum sind aktenkundig zu machen.

(6) Eine Abschlussarbeit ist nach § 11 Abs. 1 bis 4 zu bewerten.

(7) Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Im Wiederholungsfall darf die Abschlussarbeit nicht als Gruppenarbeit nach § 8 Abs. 10 ausgestellt werden. Eine Rückgabe des Themas bei der Wiederholung der Abschlussarbeit nach Absatz 3 ist nur zulässig, wenn von dieser Möglichkeit nicht schon zuvor Gebrauch gemacht worden ist. Ist eine Abschlussarbeit wiederholt nicht bestanden, so ist sie endgültig nicht bestanden.

(8) Ist eine Abschlussarbeit nach Absatz 7 endgültig nicht bestanden, so ist auch die entsprechende berufsqualifizierende Prüfung endgültig nicht bestanden.

§ 27 Ergebnis

(1) Eine Bachelorprüfung ist bestanden, wenn die Fachprüfung und die Bachelorarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen der Fachprüfung, der Note der Projektarbeit und der Note der Bachelorarbeit berechnet. Die Gewichtung der Projektarbeit und der Bachelorarbeit erfolgt mit jeweils 15 Kreditpunkten.

(2) Eine Masterprüfung ist bestanden, wenn die Vertiefungsprüfung und die Masterarbeit bestanden sind. Die Gesamtnote der Masterprüfung wird entsprechend § 11 Abs. 6 aus den Noten der Kursprüfungen des Vertiefungsstudiums und der Note der Masterarbeit berechnet. Die Masterarbeit wird mit 15 Kreditpunkten gewichtet.

(3) Bei besonders hervorragenden Leistungen in der überwiegenden Anzahl von Prüfungen und bei kurzer Studiendauer kann abweichend von § 11 Absatz 6 anstelle der Note „sehr gut“ das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ vergeben werden.

VI. Schlussvorschriften

§ 28 Zeugnisse und Bescheinigungen

(1) Über die bestandene Vorprüfung, Bachelorprüfung oder Masterprüfung ist unverzüglich jeweils ein Zeugnis auszustellen (Anlage 5).

Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung erfüllt sind.

(2) Über eine endgültig nicht bestandene Prüfung erteilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung.

(3) Beim Verlassen der Hochschule oder beim Wechsel des Studienganges wird auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Prüfungsleistungen und deren Bewertungen enthält. Im Falle von Absatz 2 wird diese Bescheinigung auch ohne Antrag ausgestellt. Sie weist sowohl die bestandenen als auch die nicht bestandenen Prüfungsleistungen aus. Auf Antrag wird im Fall von Absatz 2 eine Bescheinigung ausgestellt, welche lediglich die bestandenen Prüfungsleistungen ausweist.

§ 29

Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für "nicht bestanden" erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis oder eine Bescheinigung nach § 29 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Bachelor- oder Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 30

Einsicht in die Prüfungsakte

(1) Dem Prüfling wird auf Antrag nach Ablauf eines Prüfungszeitraumes Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtsnahme.

§ 31

Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und nach § 41 VwVfG bekanntzugeben. Gegen diese Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss nach §§ 68 ff. der VwGO eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertung einer oder eines Prüfenden richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Überprüfung nach den Absätzen 3 und 5.

(3) Bringt der Prüfling in seinem Widerspruch konkret und substantiiert Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen einer oder eines Prüfenden vor, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Anderenfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden insbesondere darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(4) Soweit der Prüfungsausschuss bei einem Verstoß nach Absatz 3 Satz 3 Nrn. 1 bis 5 dem Widerspruch nicht bereits in diesem Stand des Verfahrens abhilft oder konkrete und substantiierte Einwendungen gegen prüfungsspezifische Wertungen und fachliche Bewertungen vorliegen, ohne dass die oder der Prüfende ihre oder seine Entscheidung entsprechend ändert, werden Prüfungsleistungen durch andere, mit der Abnahme dieser Prüfung bisher nicht befassete Prüfende erneut bewertet oder die mündliche Prüfung wiederholt.

(5) Richtet sich der Widerspruch gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses, für die die Prüfungsordnung dem Prüfungsausschuss einen Ermessensbereich einräumt, und hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab, entscheidet der Fachbereichsrat über den Widerspruch.

(6) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, bescheidet die Leitung der Hochschule die Widerspruchsführerin oder den Widerspruchsführer.

(7) Das Widerspruchsverfahren darf nicht zur Verschlechterung der Prüfungsnote führen.

§ 32

Hochschulöffentliche Bekanntmachungen des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden zu Beginn jedes Studienabschnittes in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Zulassung zur Prüfung, Versagung der Zulassung, Melde- und Prüfungstermine und -fristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntgemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekanntzumachen.

§ 33

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hannover in Kraft.

Anlage 1: Urkunden

1. Bachelorurkunde

Universität Hannover

Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen,
verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
geboren am in
den Hochschulgrad

Bachelor of Science (BSc)

nachdem sie/er¹ die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang
Computergestützte Ingenieurwissenschaften

ambestanden hat.

Hannover, den

.....
Leitung des Fachbereiches

Siegel

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

¹ *Zutreffendes einsetzen*

2. Masterurkunde

Universität Hannover

Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Die Universität Hannover, Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen, verleiht durch diese Urkunde

Frau/Herrn¹
 geboren am in
 den Hochschulgrad

Master of Science (MSc)

nachdem sie/er¹ die Masterprüfung im Master-Studiengang
 Computergestützte Ingenieurwissenschaften

am bestanden hat.

Hannover, den

.....

Siegel

.....

Leitung des Fachbereiches

Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Erläuterungen

Die Markierungen in den Urkundeformularen haben folgende Bedeutung:

¹ Zutreffendes einsetzen

Anlage 2: Fachgebiete und Kurse im Grundstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	18	6	27
2	Technische Mechanik	14	3	21
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Materialkunde	8	2	12
5	Technische Physik/Chemie	12	3	18
	Summe	60	16	90

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als die 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

Anlage 3: Fachgebiete und Kurse im Fachstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	10	3	15
2	Mechanik	16	4	24
3	Numerische Mechanik	12	3	18
4	Ingenieur-Informatik	4	1	6
5	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	16	4	24
	Summe	58	15	87

Erläuterungen:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsteils soll etwa gleich sein.
2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Anzahl von Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangten Prüfungsleistungen zu erbringen.

^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 4: Fachgebiete und Kurse im Vertiefungsstudium

Nr.	Fachgebiet	SWS	Kursanzahl	Kredit-Punkte
1	Mathematik	6	2	9
2	Höhere Mechanik	8	2	12
3	Ingenieur-Informatik	8	2	12
4	Ingenieur-Anwendungen ^{*)}	8	2	12
	Summe	30	8	45

Erläuterung:

1. Ein Kurs in einem Fachgebiet umfasst Vorlesungen und Übungen in integrierter Form. Der Umfang des Vorlesungs- und Übungsanteils soll etwa gleich sein.
 2. Die Prüfungsanforderungen für einen Kurs sind so festzulegen, dass die Studierenden zusätzlich nicht mehr als das 1,5fache der Semesterwochenstunden des Kurses aufwenden, um die verlangte Prüfungsleistung zu erbringen.
- ^{*)} Ingenieur-Anwendungen sind aus einem Fächerkatalog des Bauwesens, Maschinenbaus und/oder der Elektrotechnik zu wählen.

Anlage 5: Zeugnisse

1. Zeugnis über die Vorprüfung

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Vorprüfung

Frau/Herr¹
geboren am in
hat die Vorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
mit der Gesamtnote³ am bestanden.

Prüfungsergebnisse des Grundstudiums

	Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1.	Mathematik	27
2.	Technische Mechanik	21
3.	Ingenieur-Informatik	12
4.	Materialkunde	12
5.	Technische Physik/Chemie	18

Die Vorprüfung schließt die erfolgreiche Teilnahme an einem Orientierungskurs ein.

Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

2. Zeugnis über die Bachelorprüfung

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Bachelorprüfung

Frau/Herr¹
geboren am in hat
die Bachelorprüfung im Bachelor-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I. Prüfungsergebnisse	des	Fachstudiums
Fachgebiet	Kreditpunkte	Note ⁴
1. Mathematik	15,0
2. Mechanik	24,0
3. Numerische Mechanik	18,0
4. Ingenieur-Informatik	6,0
5. Ingenieur-Anwendungen:		
.....
.....
.....
.....
II. Projektarbeit		
Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
.....	15,0
III. Bachelorarbeit		
Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
.....	15,0

IV. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel

Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

3. Zeugnis über die Masterprüfung

Universität Hannover
Fachbereich Bauingenieur- und Vermessungswesen

Zeugnis über die Masterprüfung

Frau/Herr¹
geboren am in
hat die Masterprüfung im Master-Studiengang Computergestützte Ingenieurwissenschaften
mit der Gesamtnote³ am bestanden.

I. Prüfungsergebnisse

Kurs	Kreditpunkte	Note ⁴
1.
2.
3.
4.
5.
6.
7.
8.

II. Masterarbeit

Thema	Kreditpunkte	Note ⁴
.....	15,0

III. Zusätzliche Prüfungsleistungen²

Siegel Hannover, den

.....
Vorsitz des Prüfungsausschusses

4. Erläuterungen und Ergänzungen

Die Markierungen in den Zeugnisformularen haben folgende Bedeutung

- ¹ Zutreffendes einsetzen
- ² falls nichtzutreffend bitte streichen
- ³ Gesamtnote: mit Auszeichnung bestanden, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend
- ⁴ Prüfungsnote: sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Enthält ein Zeugnis Prüfungsleistungen, die teilweise oder vollständig nicht an der Universität Hannover erbracht wurden, so sind sie mit dem hochgestellten Symbol * nach der Bezeichnung zu versehen. Am Ende des Zeugnisses wird folgender Satz eingefügt:

Die mit * gekennzeichneten Prüfungsleistungen wurden teilweise oder vollständig
am an erbracht und anerkannt.